

Hausordnung

Präambel

Am Friedrich-Gymnasium lernen und arbeiten Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte gemeinsam. Ein respektvoller, hilfsbereiter und fairer Umgang, Einsatzbereitschaft und Höflichkeit prägen das Miteinander. Alle unterlassen Verhaltensweisen, die andere verletzen, beleidigen oder belästigen, sowie Handlungen, die Gebäude, Inventar oder Umgebung verunreinigen oder beschädigen. Damit tragen alle zum Schulfrieden und zu einem geordneten Schulbetrieb bei.

Diese Hausordnung konkretisiert Rechte und Pflichten auf Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes, der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, der Verwaltungsvorschriften sowie einschlägiger Rundschreiben. Maßnahmen erfolgen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in Zweifelsfällen gilt das höherrangige Recht.

I. Allgemeine Regelungen

1. Die Schule gewährleistet im Rahmen von Hausrecht und Aufsichtspflicht den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Das Mitbringen, Mitführen, Überlassen oder Bereitstellen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Messern ist verboten – unabhängig davon, ob deren Erwerb/Führen waffenrechtlich erlaubnispflichtig oder -frei ist. Ebenfalls untersagt sind sonstige gefährliche Gegenstände (z. B. Reizstoffsprühgeräte, „Elektroschocker“, Laserpointer, Pyrotechnik).
2. Das Mitbringen und der Konsum insbesondere von Alkohol, Drogen, Zigaretten, E-Zigaretten, Cannabis und anderen Suchtmitteln sind auf dem gesamten Schulgelände, in unmittelbarer Nähe der Schule sowie bei allen schulischen Veranstaltungen – auch außerhalb des Schulgeländes – untersagt.
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 dürfen während der Mittagspause, in Freistunden und bei Unterrichtsausfall das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen. Ausfallende Randstunden sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sowie der Sekundarstufe II dürfen gemäß Grundsatzbeschluss der Schulkonferenz während der Mittagspause sowie in Frei- und Ausfallstunden das Schulgelände verlassen, sofern eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt. Diese ist mitzuführen und den Lehrkräften auf Verlangen vorzulegen. Eine Kopie der Erlaubnis wird in der Schülerakte hinterlegt. Außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule besteht regelmäßig kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Über das Vorliegen eines Versicherungsfalls entscheidet im Einzelfall die Unfallkasse Brandenburg nach Meldung des Ereignisses.
4. Schülerinnen und Schüler, die vorzeitig das Schulgelände verlassen, sind verpflichtet, sich bei der aktuell unterrichtenden bzw. aufsichtführenden Lehrkraft und danach im Sekretariat zu melden. Es muss vor dem Verlassen des Schulgebäudes seitens der Schule immer telefonische Rücksprache mit den Sorgeberechtigten bzw. nachrangig sonstigen angegebenen Kontaktpersonen geführt werden (entsprechend der Schülerakte).

5. Während des Aufenthalts auf dem Schulgelände tragen die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte für allgemeine Ordnung und Sauberkeit Sorge. Jeder, der fremdes Eigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört, beschädigt oder verunreinigt, ist nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Schadensersatz verpflichtet.
6. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Cafeteria in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und die Cafeteria-Ordnung einzuhalten. Sitzplätze in der Cafeteria sind in den Pausen den speisenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten.
7. Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte Gegenstände und Geldbeträge haftet die Schule nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht begründet.
8. Fahrräder sind in die auf dem Schulhof vorhandenen Ständer zu stellen und in eigener Verantwortung gegen Diebstahl zu sichern. Das Radfahren auf dem Schulgelände ist zur Vermeidung von Unfällen generell verboten. Die Fahrradständer dürfen nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder aufgesucht werden. Sie gehören nicht zur Pausenfläche. Ein- und Ausgänge sind stets freizuhalten.
9. Unterrichtsräume, Ausstattungsgegenstände und Unterrichtsmittel sind pfleglich zu behandeln. Verschmutzungen und Beschädigungen sind durch die Schülerinnen und Schüler unverzüglich der Lehrkraft zu melden. Das Anbringen oder Verwenden von Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger/terroristischer Organisationen ist verboten. Strafbare Äußerungen (z. B. Volksverhetzung, Beleidigung) sind untersagt. Feststellungen sind unverzüglich der Lehrkraft zu melden.
10. Diebstähle und Unfälle sind umgehend im Sekretariat zu melden.
11. Das Werfen von Schneebällen oder ähnlichen Gegenständen ist verboten.

II. Verhalten während des Unterrichts und der Pausen

Es gelten folgende Unterrichts- bzw. Pausenzeiten:

Block 1 (1./2. Stunde)	Vorklingeln: 7.25 Uhr 7.30 bis 9.00 Uhr	90 Min.
Pause (Frühstück)	9.00 bis 9.20 Uhr	20 Min.
Block 2 (3./4. Stunde)	Vorklingeln: 9.15 Uhr 9.20 bis 10.50 Uhr	90 Min.
Pause (Mittag Jahrgang 5-7)	10.50 bis 11.20 Uhr	30 Min.

Block 3 (5./6. Stunde)	Vorklingeln: 11.15 Uhr 11.20 bis 12.50 Uhr	90 Min.
Pause (Mittag Jahrgang 8-12)	12.50 bis 13.20 Uhr	30 Min.
Block 4 (7./8. Stunde)	Vorklingeln: 13.15 Uhr 13.20 bis 14.50 Uhr	90 Min.

- Der Unterricht wird pünktlich begonnen und geschlossen. Die Lehrkräfte der ersten Stunde sorgen dafür, dass die Unterrichtsräume spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet und die Schülerinnen und Schüler beaufsichtigt werden. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich nach dem Vorklingeln zu den Unterrichtsräumen.
- Die Schülerinnen und Schüler tragen Sorge für vollständige Arbeitsmaterialien, die mitzubringen sind.
- Ist bei Unterrichtsbeginn der Lehrer nicht anwesend so informiert darüber der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin spätestens nach 10 Minuten das Sekretariat.
- Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht einer Lehrkraft in den Unterrichtsräumen aufhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler sorgen gemeinsam mit der Lehrkraft für eine positive und tolerante Unterrichtsatmosphäre.
- Die Toiletten werden in der Regel während der Pausen aufgesucht. Aufsichten erfolgen ausschließlich in den Zugangs- und Wartebereichen unter Wahrung der Privatsphäre. Besondere Schutzbedarfe werden angemessen berücksichtigt.
- Das Sitzen oder Liegen auf dem Boden, Treppen und in Zugangsbereichen ist nicht gestattet. Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- Das Essen und Trinken ist in der Regel auf die Pausen beschränkt. Während der Klausuren der Qualifikationsphase ist das Essen und Trinken gestattet. In den Fachräumen für Physik, Informatik, Biologie, Chemie, Kunst, Musik, Sport und den Außensportanlagen ist das Essen und Trinken nicht gestattet.
- Nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum sorgen die Schülerinnen und Schüler sowie die unterrichtende Lehrkraft für das Schließen der Fenster, das Aufstellen der Stühle, Entfernen der groben Verunreinigungen, das nasse Wischen der Tafel, das Ausschalten des Lichts und das Verschließen der Räume. Wird der Raum im laufenden Unterrichtsbetrieb gewechselt, kontrollieren die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte die Raumordnung und verlassen den Raum in ordentlichem Zustand. Steht für den Raum eine Freistunde an, ist für das Schließen der Fenster, das Ausschalten des Lichts und das Verschließen der Räume zu sorgen.

10. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich vor und nach dem Unterricht über Vertretungs- und Ausfallstunden sowie schulorganisatorische Regelungen über die digitalen Anzeigetafeln bzw. WebUntis. Auch zu bereits am Vortag (bis 18 Uhr) angekündigten Vertretungsstunden ist vollständiges Arbeitsmaterial mitzubringen. Die Schülerinnen und Schüler kommen vorbereitet auch in rechtzeitig angekündigte Vertretungsstunden.

11. Das Herstellen, Übertragen und Verbreiten von Foto-, Ton- und Videoaufnahmen ist auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der Schulleitung oder der unterrichtenden Lehrkraft und der Wahrung der Rechte aller Betroffenen. Tonaufnahmen sind regelmäßig strafbar (§ 201 StGB); Bild- und Videoaufnahmen können strafbar sein, insbesondere in geschützten Bereichen (§ 201a StGB). Verstöße können zivil- und strafrechtliche Folgen haben und Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Datenverarbeitungen richten sich nach DSGVO/DSV.

III. Umgang mit privaten digitalen Endgeräten

1. LuBK (Jahrgangsstufen 5/6): Auf dem gesamten Schulgelände ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte (insb. Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer/Earbuds, Tablets) während der Unterrichts- und Pausenzeiten untersagt. Die Geräte sind ausgeschaltet und nicht zugriffsbereit (in geschlossener Tasche, nicht am Körper, nicht auf dem Tisch oder in sonstiger Griffnähe) zu verwahren. Abweichungen sind nur auf ausdrückliche Anordnung der unterrichtenden Lehrkraft zu Unterrichtszwecken oder aus medizinischen Gründen zulässig.

2. Ab Jahrgangsstufe 7: In Unterrichtsräumen sind private digitale Endgeräte (insbesondere Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer/Earbuds, Tablets u. Ä.) grundsätzlich nicht zulässig. Die Geräte sind ausgeschaltet und nicht zugriffsbereit (in geschlossener Tasche, nicht am Körper, nicht auf dem Tisch oder in sonstiger Griffnähe) zu verwahren. Abweichungen sind nur auf ausdrückliche Aufforderung bzw. Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft zulässig. Private Tablets können ab Jahrgangsstufe 10 nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft im Unterricht eingesetzt werden.

3. Leistungsüberprüfungen/Täuschung: Private digitale Endgeräte und Zubehör (insb. Smartphones, Smartwatches/Fitness-Tracker, Kopfhörer/„Earbuds“, Tablets, E-Reader, Laptops) sind unzulässige Hilfsmittel und während der gesamten Leistungsüberprüfung verboten. Flugmodus oder ausgeschalteter Zustand genügen nicht. Wird nach Ausgabe der Aufgaben ein solches Gerät im Besitz oder in der unmittelbaren Zugriffssphäre einer Schülerin/eines Schülers festgestellt, gilt dies regelmäßig als Täuschungsversuch; es gilt der Anscheinsbeweis, der durch geeignete Umstände widerlegt werden kann. Die Behauptung, das Gerät sei ausgeschaltet gewesen oder versehentlich mitgeführt worden, entkräftet den Anschein regelmäßig nicht. Eine Entkräftigung kommt insbesondere in Betracht, wenn unverzüglich und vor Beginn der Bearbeitung das Gerät ausgeschaltet in der Schultasche nicht zugriffsbereit verwahrt wird oder nachweislich weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorlag. Bei Täuschungsversuch erfolgt die Bewertung je nach Schwere nach VV-Leistungsbewertung Nr. 7, in der Regel wird die betroffene Leistungsüberprüfung mit „ungenügend“ bewertet (Sek. I: Note 6; Sek. II: 0 Punkte). Die Regelungen des § 10 der Klausurordnung bleiben hiervon unberührt.



IV. Maßnahmen zur Durchsetzung

Für das Einhalten der Schulordnung übernehmen alle am Schulleben Beteiligten die Verantwortung. Deshalb sollten auch Schülerinnen und Schüler einander auf entsprechendes Verhalten hinweisen und auf die Einhaltung hinwirken.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß §§ 63 und 64 des Brandenburgischen Schulgesetz sowie der Verordnung über Konfliktenschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (EOMV) geeignete Maßnahmen festgelegt.

V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder nichtig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Schule verpflichtet sich, in einem solchen Fall im Einvernehmen mit den betroffenen Gremien eine neue Regelung zu treffen, die der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Die letzte Überarbeitung erfolgte am 05. November 2025 durch Beschluss der Schulkonferenz des Friedrich-Gymnasiums.

Diese Hausordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 01. Dezember 2025 in Kraft.

Dr. Alexander Doms
(Schulleiter)

Klausurordnung

§ 1 Präambel

Die folgenden Regelungen sollen dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der Klausuren in den vier Qualifikationshalbjahren gemäß § 12 der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe sowie der Bestimmungen der VV-Leistungsbewertung sicherzustellen:

- (1) Sie richten sich einerseits an die aufsichtführenden bzw. prüfenden Lehrkräfte und präzisieren die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben.
- (2) Sie wenden sich andererseits an die Schülerinnen und Schüler und konkretisieren ihre Mitwirkungs- und Verhaltenspflichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Abiturprüfungen durch den Prüfungsvorsitzenden separate Hinweise gemäß GOSTV zur Verfügung gestellt werden.

Die Klausurordnung wird als Ergänzung in die Hausordnung des Friedrich-Gymnasiums aufgenommen.

§ 2

Erscheinen vor der Klausur

Die Schülerinnen und Schüler und die aufsichtführenden Lehrkräfte erscheinen spätestens 10 Minuten vor Klausurbeginn vor bzw. in den angegebenen Räumen.

§ 3

Pflichten der Aufsicht

Die den Vorsitz innehabende aufsichtführende Lehrkraft (im Stundenplan mit V gekennzeichnet) holt die Prüfungsunterlagen 15 Minuten vor Beginn der Klausur im Sekretariat ab und schließt den Prüfungsraum auf. Sie ist für die Belehrungen der Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor der Klausur verantwortlich.

Die Schülerinnen und Schüler sollen vor Beginn der Klausur über folgende Punkte belehrt werden:

- Bearbeitungszeit
- zulässige Hilfsmittel
- Täuschungsversuche und deren Folgen (Nutzung elektronischer Endgeräte, Spickzettel etc.)
- Gesundheitsbefragung/ Modalitäten der Krankmeldung
- allgemeiner Ablauf, z. B. bei mehreren Klausurteilen (z. B. hilfsmittelfreier Teil etc.)

Während der Klausur ist es Aufgabe der aufsichtführenden Lehrkräfte, durch klare und deutliche Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht den ordnungsgemäßen Klausurablauf sicherzustellen und insbesondere keine Unruhe und Unordnung aufkommen zu lassen. Zur Überwachung sind wiederholte Kontrollgänge durch die Reihen der Arbeitstische erforderlich. Die aufsichtführenden Lehrkräfte platzieren sich an unterschiedlichen Orten im Prüfungsraum, um verschiedene Perspektiven auf die Prüflinge einnehmen zu können.

Die Wahrnehmung anderer Tätigkeiten (Korrekturarbeiten, Nutzung elektronischer Endgeräte etc.) ist nicht zulässig, da dies den Aufsichtspflichten entgegensteht.

Über den Verlauf der Klausur ist von den aufsichtführenden Lehrkräften ein Protokoll zu führen. In das Protokoll sind aufzunehmen:

- (1) Beginn und Ende der Klausur,
- (2) die Namen der Aufsichtführenden und bei Wechsel die Zeitangaben,
- (3) die erfolgte Belehrung,
- (4) Uhrzeiten und Name des Prüflings bei zwischenzeitlichem Verlassen des Klausurraumes,
- (5) weitere besondere Vorkommnisse (Störungen, Täuschungsversuche u. ä.)

Nach der Klausur liegt es in der Verantwortung der den Vorsitz innehabenden aufsichtführenden Lehrkraft, die Klausuren sowie die Protokolle im Sekretariat abzugeben.

§ 4 Pflichten der prüfenden Lehrkraft

Die prüfende Lehrkraft hinterlegt die Klausurexemplare in ausreichender Kopiezahl samt Prüfungsprotokoll (aus WeBBschule) spätestens drei Werkstage vor der Klausur im Sekretariat. Ein Exemplar des Protokolls sowie der Klausur ist zusätzlich zu hinterlegen.

Die prüfende Lehrkraft kontrolliert, ob im Protokoll Nachteilsausgleiche für einzelne Schülerinnen und Schüler korrekt ausgewiesen sind. Sofern Zeitverlängerungen vorliegen, die in der Aufsichtsplanung der Klausur nicht berücksichtigt wurden, ist dem zuständigen Planer unverzüglich Meldung zu erteilen.

Die prüfende Lehrkraft trägt die Verantwortung dafür, dass die zulässigen Hilfsmittel (CAS-Rechner, Atlanten, Wörterbücher etc.) am Klausurtag rechtzeitig in ausreichender Stückzahl im Prüfungsraum hinterlegt und im Protokoll korrekt vermerkt worden sind.

§ 5 Informationspflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich über den aktuellen Klausurplan zu informieren. Dieser wird durch Aushang im Erdgeschoss des Altbau sowie auf der Schulwebseite veröffentlicht. Änderungen des Stundenplans, die Klausurtermine betreffen, sind von den Schülerinnen und Schülern selbstständig zu überprüfen.

Sie tragen durch pünktliches Erscheinen, Beachtung der Prüfungsregeln und Einhaltung organisatorischer Vorgaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Klausur bei.

Speziell angekündigte Arbeitsmittel (z. B. bestimmte Stifte, Zirkel), die für die Bearbeitung der Klausur erforderlich sind, müssen von den Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden. Das Fehlen dieser Arbeitsmittel liegt in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers und kann die Bearbeitung der Klausur einschränken. Ein Anspruch auf Ersatzmaterial besteht nicht.

§ 6

Aufforderungen der aufsichtführenden Lehrkräfte

Den Aufforderungen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist nachzukommen. Andernfalls können diese Schülerinnen und Schüler von der Fortsetzung der Klausur ausschließen, deren Weigerung zu einer erheblichen Störung anderer Prüflinge führt. Die aufsichtführenden Lehrkräfte fertigen über das Vorkommnis zusätzlich zum Protokollvermerk einen gesonderten Vermerk an. Vor und während der Klausur können die aufsichtführenden Lehrkräfte zudem nach pflichtgemäßem Ermessen einzelnen Schülerinnen und Schülern neue Sitzplätze im selben Raum zuweisen.

§ 7

Zulässigkeit von Hilfsmitteln und Aufbewahrung der übrigen Gegenstände

Während der Klausur dürfen von einem Prüfling nur die Hilfsmittel verwendet werden, die für ihn zugelassen sind. Die zugelassenen Hilfsmittel sind auf dem Tisch des Prüflings oder in unmittelbarer Griffweite zu platzieren.

Alle übrigen Gegenstände - z. B. elektronische Endgeräte (u. a. Smartphones, Smartwatches, Smartbrillen), Hefter, Bücher etc. - sind unaufgefordert vor der Klausur am Rande des Klausurraumes in den Taschen zusammen mit den Jacken/Mänteln abzulegen. Die elektronischen Endgeräte sind zuvor auszuschalten. Die Ablage einer Tasche, der Besitz eines elektronischen Endgerätes am Platz oder die Verfügbarkeit beispielsweise einer Jacke oder eines Mantels in Reichweite eines Prüflings ist grundsätzlich unzulässig und gilt als Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung, der im Rahmen des pflichtgemäßem Ermessens der aufsichtführenden Lehrkraft sanktioniert werden kann.

Das Mitführen von Schreibblöcken am Arbeitsplatz ist untersagt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen maximal 10 Blatt Papier mit sich führen, um unzulässige Notizen im Vorfeld zu vermeiden. Die aufsichtführenden Lehrkräfte sind ermächtigt, jederzeit stichprobenartig Kontrollen der am Arbeitsplatz befindlichen Gegenstände (z. B. Federmappen, Papierkontrolle etc.) vorzunehmen.

§ 8

Klausuraussteilung und Prüfungsbeginn

Das Austeilen der Klausurunterlagen hat nur durch die aufsichtführenden Lehrkräfte bzw. die am Anfang der Klausur ggf. anwesenden prüfenden Lehrkräfte zu erfolgen. Gleiches gilt für alle Materialien, die für die Bearbeitung der Klausur zur Verfügung gestellt werden.

Die Klausurunterlagen werden verdeckt ausgeteilt. Erst wenn alle Teilnehmer die Klausurunterlagen erhalten haben, darf gemeinsam mit deren Bearbeitung begonnen werden.

Nach dem Austeilen der letzten Klausurunterlage gibt die den Vorsitz innehabende aufsichtführende Lehrkraft das Zeichen zum Start der Bearbeitung aller Klausuren und legt das exakte Ende der Bearbeitungszeit fest.

Die Klausur beginnt mit dem Austeilen der ersten Klausurunterlage und endet mit dem Einsammeln der letzten Klausurunterlage. Die aufsichtführenden Lehrkräfte haben in diesem Zeitraum für die Ruhe und Ordnung der Prüfungssituation zu sorgen.

Die ausgeteilten Klausurunterlagen sind von dem Prüfling sofort auf Vollständigkeit zu prüfen. Er hat jede Unterlage sofort als seine Unterlage eindeutig mit Namen zu kennzeichnen, lose Seiten sind grundsätzlich zu nummerieren. Beschriebene Blätter sind so abzulegen, dass andere Prüflinge keine Einsicht erhalten. Ausgeteilte Klausurunterlagen dürfen von den Prüflingen nicht abgeschrieben oder aus dem Klausurraum entfernt werden.

Fragen ausschließlich zum Verständnis der Aufgabenstellungen sind nur in den ersten 10 Minuten nach Beginn der Bearbeitungszeit gestattet.

§ 9

Toilettenbenutzung

Grundsätzlich darf nur jeweils ein Prüfling den Klausurraum zur gleichen Zeit verlassen. Die Prüflinge haben vor Verlassen des Klausurraumes bei einer aufsichtführenden Lehrkraft ihren Namen anzugeben. Die Abwesenheitsdauer ist ebenso wie der Name des Prüflings durch die aufsichtführenden Lehrkräfte im Protokoll zu vermerken.

Es sind ausschließlich die Toiletten auf der Etage des Prüfungsraumes zu nutzen. Eine aufsichtführende Lehrkraft geleitet den Prüfling bis zur Toilette und wartet zum Schutz der Privatsphäre auf dem Flur.

§ 10

Verfahren bei Täuschungsversuch

(1) Bedient sich ein Prüfling unerlaubter Hilfe oder versucht er, das Ergebnis einer Klausurarbeit durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, liegt ein Täuschungsversuch vor. Die aufsichtführende Lehrkraft entscheidet gemäß Nr. 7 der VV-Leistungsbewertung je nach Schwere des Einzelfalles und danach, inwieweit der unter der Täuschung erbrachte Teil eindeutig identifiziert und abgegrenzt werden kann, ob

1. die Klausur unter Vorbehalt nach einer Rüge fortgesetzt und ganz oder teilweise bewertet wird,
2. eine Wiederholung angeordnet wird, oder
3. in besonders schweren und eindeutig beweisbaren Fällen, die insbesondere Vorsatz erkennen lassen, eine Bewertung mit 0 Punkten („ungenügend“) erfolgt.

Vor einer endgültigen Entscheidung über eine Bewertung mit 0 Punkten oder eine Wiederholung ist grundsätzlich Rücksprache mit einem Mitglied der Schulleitung zu halten. Der Prüfling ist berechtigt, die Klausur bis zur abschließenden Entscheidung unter Vorbehalt fortzusetzen.

(2) Unterlagen oder Gegenstände, die als Beweismittel zur Klärung eines Täuschungsversuchs dienen können, sind unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben sicherzustellen und der Schulleitung unverzüglich vorzulegen. Elektronische Geräte dürfen bei einem konkreten Verdacht auf Täuschung unter Aufsicht und in Anwesenheit des Prüflings sowie eines Mitglieds der Schulleitung ausschließlich auf für die Klärung relevante Inhalte (z. B. gespeicherte Notizen) überprüft werden.

Private Inhalte bleiben unberührt. Über den Sachverhalt ist in jedem Fall ein umfassender Protokollvermerk anzufertigen und es sind gegebenenfalls Zeugen zu benennen.

(3) Das Mitführen nicht zugelassener elektronischer Geräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches oder vergleichbarer Speichermedien, nach protokollierter Belehrung und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben wird als Täuschungsversuch im Sinne von Nr. 7 der VV-Leistungsbewertung behandelt. Dabei gilt der Grundsatz des Anscheinsbeweises: Bereits der Besitz eines solchen unerlaubten Hilfsmittels während der Bearbeitung rechtfertigt die Vermutung einer Täuschungsabsicht, da die Täuschungsmöglichkeiten erheblich sind und die Chancengleichheit beeinträchtigen. Die Schülerin oder der Schüler kann diesen Anschein nur entkräften, indem sie oder er das Gerät unverzüglich vor Beginn der Bearbeitung freiwillig an die Aufsicht übergibt oder andere nachvollziehbare Umstände darlegt, die einen Täuschungsvorsatz ausschließen. Allein die Behauptung, das Gerät sei ausgeschaltet gewesen oder versehentlich mitgeführt worden, widerlegt diesen Anschein nicht. Die Lehrkraft entscheidet in solchen Fällen im Rahmen ihres Ermessens nach Nr. 7 VV-Leistungsbewertung über die Bewertung der Arbeit. In der Regel wird die betreffende Klausur mit „ungenügend“ bewertet. Die endgültige Festsetzung einer Bewertung mit „ungenügend“ (0 Punkte) erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3 im Einvernehmen mit einem Mitglied der Schulleitung.

§ 11

Rückgabe der Klausurunterlagen

Die von der Aufsicht ausgeteilten Klausurunterlagen sind vollständig in folgender Weise zurückzugeben:

- (1) Prüflinge, die ihre Arbeit früher als 15 Minuten vor Ende der festgelegten Bearbeitungszeit abgeben wollen, überreichen die Klausurunterlagen der aufsichtführenden Lehrkraft und verlassen den Klausurraum unter Vermeidung jeglicher Störung. Die aufsichtführende Lehrkraft vermerkt die Uhrzeit der Abgabe im Protokoll. Spätere Abgaben sind zur Vermeidung von Unruhe grundsätzlich nicht mehr möglich.
- (2) Nach Ende der offiziellen Bearbeitungszeit verkündet die den Vorsitz innehabende aufsichtführende Lehrkraft, dass alle Prüflinge – mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich - die Stifte abzulegen und für die Aufsicht sichtbar ihre Klausuren umzudrehen haben. Bei unerlaubtem Fortsetzen der Bearbeitung wird zunächst eine mündliche Rüge erteilt. Bei wiederholtem unerlaubten Fortsetzen der Bearbeitung kann die Klausur durch die aufsichtführende Lehrkraft entzogen werden. Die bisherige Bearbeitung bleibt in diesem Fall Grundlage für die Bewertung. Ein Protokollvermerk ist anzufertigen. Es gelten weiter die Regelungen zur Herstellung von Ruhe und Ordnung im Prüfungsraum, deren Einhaltung die aufsichtführenden Lehrkräfte überwachen.
- (3) Die Prüflinge werden kursweise nacheinander durch die den Vorsitz innehabende aufsichtführende Lehrkraft aufgefordert, geordnet die Arbeiten bei ihr abzugeben. Die Schülerinnen und Schüler verzeichnen die Abgabe der Klausurunterlagen im Protokoll. Die weiteren aufsichtführenden Lehrkräfte achten währenddessen darauf, dass die anderen Prüflinge die Arbeit derweil nicht fortsetzen, keine Kontaktaufnahme mit Mitprüflingen suchen oder allgemeine Unruhe im Prüfungsraum aufkommt.
- (4) Nach Abgabe der Unterlagen ist der Prüfungsraum in Rücksichtnahme auf noch arbeitende Prüflinge mit Nachteilsausgleichen ohne Aufnahme von Gesprächen unverzüglich zu verlassen.

§ 12

Nichtteilnahme aus gesundheitlichen Gründen

Erscheint ein Prüfling aufgrund einer Erkrankung nicht zur Klausur oder bricht er aus gesundheitlichen Gründen die Klausur vorzeitig ab, dann hat er unverzüglich einen Arzt aufzusuchen und sich seinen Gesundheitszustand attestieren zu lassen. Das Attest ist dem Oberstufenkoordinator zuzusenden. Unabhängig davon, ob ein solches Attest bereits verfügbar ist, hat die erforderliche schriftliche Anzeige des Rücktritts oder des Versäumnisses unter Angabe der Gründe unverzüglich im Sekretariat zu erfolgen. Um einen Nachschreibtermin wahrzunehmen, ist zusätzlich ein formloser Antrag notwendig, der direkt bei dem Oberstufenkoordinator abzugeben ist.

§ 13

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Klausurordnung unwirksam oder nichtig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Schule verpflichtet sich, in einem solchen Fall im Einvernehmen mit den betroffenen Gremien eine neue Regelung zu treffen, die der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Diese Klausurordnung tritt als Ergänzung der Hausordnung in der vorliegenden Fassung am 01.12.25 in Kraft.

Dr. Alexander Doms

(Schulleiter)